



COVID-19-Impfstoffe: Bestellfrist für KW 45 wegen Feiertag vorverlegt

Aufgrund des Feiertags am kommenden Dienstag (Allerheiligen) kommt es zu geänderten Bestellzeiten. Bitte bestellen Sie die benötigten COVID-19-Impfstoffe für die Woche vom 7. bis 13. November (KW 45) bereits am Montag, 31. Oktober, bis 12.00 Uhr.

Durch den Feiertag kann es zu Lieferverzögerungen kommen. Apotheken sind gehalten, die Praxen in diesem Fall frühzeitig zu informieren.

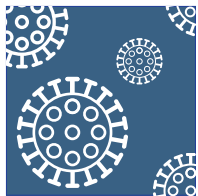
Folgende Impfstoffe stehen – zum Teil mit Mengenbegrenzung – zur Verfügung:

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.1: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.1: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Valneva: keine Höchstbestellmenge

Der neue Impfstoff von Biontech/Pfizer für Säuglinge und Kleinkinder ist aktuell noch nicht bestellbar. Das Gleiche gilt für das an die Omikron Variante BA.4/BA.5 angepasste Vakzin von Moderna. /KBV

Praxen sollten offene Sprechstunde ab sofort kennzeichnen

Wie wir in unserer **KVNO-Praxisinformation vom 24. Oktober** berichteten, wird mit Beschluss des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes zum 1. Januar 2023 auch die Regelung zur offenen Sprechstunde angepasst. Durch den Wegfall der Neupatientenregelung (ab Januar 2023) ist es **ab sofort** notwendig auch die Neupatientinnen und -patienten, die in der offenen Sprechstunde behandelt werden, als **offene Sprechstunde zu kennzeichnen**. Insgesamt können in der offenen Sprechstunde bis 17,5 Prozent der Fälle einer Praxis pro Quartal behandelt und abgerechnet werden. Nach den Zahlen der KV Nordrhein schöpfen diese Quote lediglich zehn Prozent der Praxen aus. Über 40 Prozent der Praxen nutzen diese Möglichkeit gar nicht oder nur geringfügig und nehmen einen **Honorarverlust** in Kauf.



KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2022

Untersuchungen und Behandlungen, die im Rahmen der offenen Sprechstunde erbracht werden, unterliegen weiterhin einer Beschränkung. Sofern die abgerechnete Leistungsmenge einer Arztgruppe um mehr als drei Prozent steigt, muss ein Teil der Gelder für die offene Sprechstunde aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung genommen werden. Die offene Sprechstunde soll zudem bis 2024 evaluiert werden. Dann droht auch an diesem Punkt eine Streichung der Regelung.

Mit dem Impfturbo durch Herbst und Winter – Infos fürs Wartezimmer

Die Zahl der Coronainfektionen hat sich im Oktober im Vergleich zu September verdoppelt. Am 25. Oktober wurden für Nordrhein-Westfalen 13.778 laborbestätigte COVID-19-Fälle gemeldet. Auch die Aktivität anderer akuter Atemwegserkrankungen wie Rhinovirusinfektionen und Influenza ist in den letzten Wochen deutlich stärker gestiegen als in den Herbstmonaten vor der COVID-19-Pandemie. Die Zahl der Arztbesuche liegt laut Robert Koch-Institut derzeit deutlich über dem Niveau der Vorjahre (seit 2006).

Noch ist es Zeit, Patientinnen und Patienten mit Impfungen vor einem schweren Verlauf einer Atemwegserkrankung zu schützen – vor allem Ältere und vulnerable Personen, die hier einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Genauso wichtig ist für diese Gruppe auch der Schutz vor Lungenentzündung (Pneumokokken) und Gürtelrose (Herpes Zoster). Das Robert Koch-Institut empfiehlt allen Personen ab 60 Jahren, sich auch gegen diese Infektionsrisiken impfen zu lassen. Bei Pneumokokken reicht in der Regel eine einmalige Impfung, die Impfung gegen Gürtelrose sollte im Abstand von zwei bis sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Ärztinnen und Ärzte können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich die Erreger nicht zu stark verbreiten und somit das Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Weisen Sie Ihre Patientinnen und Patienten aktiv auf notwendige Impfungen hin. Klären Sie bei Fragen und Bedenken auf. Helfen Sie bitte mit, dass wir als Gesellschaft gut und sicher durch den Winter kommen.

Zur Information Ihrer Patientinnen und Patienten über die wichtigsten und von der GKV bezahlten Standardimpfungen haben wir ein Plakat für Ihr Wartezimmer entwickelt. Sie können sich das Plakat hier herunterladen:



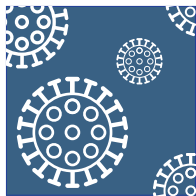
Wartezimmer-Plakat: Empfohlene Impfungen (PDF, 477 KB)



Auf der KVNO-Homepage haben wir außerdem ausführliche Informationen für Ärztinnen und Ärzte rund ums Impfen zusammengestellt, u. a. auch zur Influenza-Impfung in der aktuellen Saison 2022/23 und zur Impfung gegen Herpes Zoster. Die Info-Seite finden Sie hier:

Praxis-Informationen rund ums Impfen





KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2022

Auch das NRW-Gesundheitsministerium stellt im Rahmen der Aktion „NRW impft“ (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 12. Oktober**) Materialien zur Verfügung, die bei der Beratung und Aufklärung unterstützen können. Die herunterladbaren Plakate mit verschiedenen motivierenden Motiven zur Corona- und Gripeschutzimpfung gibt es auch in russischer und türkischer Sprache. Hier können Sie die Materialien herunterladen:

Materialien für Praxen: NRW impft



Weiterhin keine Maskenpflicht in Innenräumen

Das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Coronaschutzverordnung um weitere vier Wochen bis 30. November 2022 verlängert. Das Land verzichtet auf die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen.

Ergänzend zu den Bundesregelungen gelten damit weiterhin folgende Regelungen:

- In Innenräumen gilt bis auf weiteres keine generelle Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht im ÖPNV (medizinische Maske) bleibt wie bisher erhalten.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen der Bund für Besucherinnen und Besucher eine bundesweite FFP-2-Maskenpflicht vorschreibt (Arztpraxen und ähnliche medizinische Behandlungseinrichtungen).
- Auch in staatlichen Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen (zum Beispiel Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Wohnungslose) bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen bestehen.
- In allen Fällen, in denen sich die Maskenpflicht aus der Landesverordnung ergibt, ist demnach weiterhin eine medizinische Maske ausreichend. Auch die bekannten Ausnahmen für Kinder und in bestimmten Situationen (notwendige Nahrungsaufnahme, Einsatzsituationen, Gehörlosenkommunikation etc.) bleiben bestehen.

Auch künftig gilt: Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation. Nach fünf Tagen besteht die Möglichkeit der Freitestung. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür weiterhin ein negativer offizieller Coronaschnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert über 30) erforderlich. Ein selbst durchgeführter Test reicht nicht aus.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.